

VI. Nachtragssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trappenkamp vom 10.09.2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der § 1, 2, 6, 8,9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

„Für häusliches und gewerbliches Abwasser wird eine einheitliche Gebühr von **2,90 EUR** je cbm erhoben“

II.

Diese VI. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Trappenkamp, 08.12.2017
L. S.

gez. Harald Krille, Bürgermeister

JAHRESABSCHLUSS der GEMEINDE DAMSDORF für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95m, 95n der Gemeindeordnung wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 dem Finanzausschuss zur Prüfung vorgelegt und nach erfolgter Prüfung vom 19.10.2017 durch die Gemeindevertretung am 06.12.2017 beschlossen.

Die Gemeinde Damsdorf schließt das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 1.000.787,75 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 54.872,47 EUR ab.

Die Stellungnahme des Finanzausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegt vor und ergab keine Beanstandungen. Als Mittelverwendung wurde der Gemeindevertretung aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismittelrücklage gem. § 26 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik empfohlen. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 06.12.2017 den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus Mitteln der Ergebnismittelrücklage wie vorgeschlagen beschlossen. Die Ergebnismittelrücklage reduziert sich in der Folge von 88.814,11 EUR zum 31.12.2010 auf nunmehr 33.941,64 EUR zum 31.12.2011.

Damsdorf, 08.12.2017

L. S.

gez. Jürgen Kaack, Bürgermeister

Das Vorliegen des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Stellungnahme des Finanzausschusses sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Damsdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gem. § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung örtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses liegen vom 20.12.2017 bis zum 15.01.2018 in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, Zimmer 24, 24610 Trappenkamp, während der Öffnungszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus. Trappenkamp, 20.12.2017

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

JAHRESABSCHLUSS der GEMEINDE SCHMALENSEE für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95m, 95n der Gemeindeordnung wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht 2011 dem Finanzausschuss zur Prüfung vorgelegt und nach erfolgter Prüfung vom 01.11.2017 durch die Gemeindevertretung am 22.11.2017 beschlossen.

Die Gemeinde Schmalensee schließt das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme von 3.198.233,55 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 56.668,67 EUR ab.

Die Stellungnahme des Finanzausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegt vor und ergab keine Beanstandungen. Als Mittelverwendung wurde der Gemeindevertretung aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages der Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismittelrücklage gem. § 26 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik empfohlen. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 22.11.2017 den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus Mitteln der Ergebnismittelrücklage wie vorgeschlagen beschlossen. Die Ergebnismittelrücklage reduziert sich in der Folge von 124.561,78 EUR zum 31.12.2010 auf nunmehr 67.893,11 EUR zum 31.12.2011.

Schmalensee, 08.12.2017

L. S.

gez. Sönke Siebke, Bürgermeister

Das Vorliegen des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Stellungnahme des Finanzausschusses sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmalensee für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gem. § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung örtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses liegen vom 20.12.2017 bis zum 15.01.2018 in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, Zimmer 24, 24610 Trappenkamp, während der Öffnungszeiten für jeden zur Einsichtnahme aus. Trappenkamp, 20.12.2017

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

Achtung: Hier hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Nachfolgend die aktuelle Fassung:

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbau- beitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.08.2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Stocksee vom 15.12.2015 erlassen:

Artikel I

§ 12 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600,00 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist mit 1,5 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, jährlich zu verzinsen. Für den Basiszinssatz ist eine Zinsuntergrenze (Zinsfloor) von 0 % festgelegt. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

Artikel II

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stocksee, den 08.12.2017

L. S.

Dierk Jansen, Bürgermeister